

# Die Donauschiffahrtsabkommen

## von Albert Resch

### Inhalt

1	Historische Entwicklung.....	2
1.1	Belgrader Abkommen vom 18.08.1948 .....	2
1.1.1	Die Rolle Deutschlands.....	3
2	Grenzpolizeilich bedeutende völkerrechtliche Abkommen .....	4
2.1	Abkommen, mit Jugoslawien.....	4
2.1.1	Donauschifferausweis .....	5
2.1.1.1	Muster Donauschifferausweis.....	5
2.1.1.2	Einreise auf dem Wasserwege .....	5
2.1.1.3	Einreise auf dem Landwege .....	6
2.1.1.4	Rückübernahmeverpflichtung .....	6
2.2	Schlussakte der KSZE vom 01.08.1975.....	6
2.3	Vertrag mit Österreich .....	7
2.4	Abkommen mit Ungarn.....	7
2.4.1	Berechtigungsinhalt und Berechtigte.....	7
2.4.2	Donauschifferausweis und Schifferdienstpass .....	8
2.4.2.1	Muster Donauschifferausweis / Schifferdienstpass .....	9
2.5	Abkommen mit der Tschechoslowakei .....	9
2.5.1	Berechtigungsinhalt und Berechtigte.....	9
2.5.2	Donauschifferausweis .....	9
2.6	Abkommen mit Bulgarien und Rumänien .....	9
2.6.1	Berechtigungsinhalt und Berechtigte.....	9
2.6.2	Donauschifferausweis .....	9
2.7	Abkommen mit der Ukraine und Georgien .....	10
2.7.1	Berechtigungsinhalt und Berechtigte.....	10
2.7.2	Donauschifferausweis und Seemannspass.....	10
3	Umsetzung der Abkommen in nationales Recht.....	10
3.1	Verordnung für die Durchführung des Ausländergesetzes.....	10
3.1.1	DVAuslG vom 19.09.1965 und vom 12.03.1969 .....	10

3.1.2	DVAusIG vom 22.02.1970.....	11
3.1.3	Ergänzungen der DVAusIG.....	11
3.1.4	DVAusIG vom 1990.....	12
3.1.5	DVAusIG vom 1999.....	12
3.2	Verordnung zum Aufenthaltsgesetz .....	13
3.2.1	§ 25 AufenthV .....	13
3.2.2	Unterschiede zwischen § 25 AufenthV und § 8 DVAusIG .....	14
3.2.3	Schifferdienstpass, Seemannspass und Seefahrtsbuch .....	14
3.2.4	Zusammenfassung der derzeitigen Rechtslage .....	16
3.2.4.1	Binnenschifffahrtsausweis .....	16
3.2.4.2	Schifferdienstpass und Seemannspass.....	17
4	Fazit.....	18

## 1 Historische Entwicklung

Bestrebt durch den Wunsch der Donauanrainerstaaten zur Verwirklichung des freien Güter- und Personenverkehrs wurde eine Vielzahl von Abkommen geschlossen, um die grenzüberschreitende Güter- und Personenbeförderung auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu kodifizieren.

Durch den Pariser Frieden von 1856 ist die Schifffahrtsfreiheit auf der Donau vom unteren Lauf bis nach Braila<sup>1</sup> vereinbart worden. In den, nach dem Ersten Weltkrieg geschlossenen Friedensverträgen wurde die Schifffahrtsfreiheit auf der Donau bis Ulm ausgedehnt. Die „Internationale Donaukommission“ übte die Aufsicht über die Schifffahrt auf der Donau aus. Die Regelung des Regimes für die gesamte Donau erfolgte durch die „Donau-Akte“ vom 23.07.1921, welche durch eine Note der deutschen Reichsregierung vom 14.11.1936<sup>2</sup> als beendet erklärt wurde.<sup>3</sup>

### 1.1 Belgrader Abkommen vom 18.08.1948

Am 18.08.1948 erfolgte in Belgrad die Unterzeichnung des „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“.<sup>4</sup> Vertragsstaaten dieses multinationalen Abkommens waren die Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Volksrepublik Bulgarien, die Republik Ungarn, die Rumänische Volksrepublik, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, die Tschechoslowakische Republik und die Volksrepublik Jugoslawien.

<sup>1</sup> Rumänien

<sup>2</sup> Deutsches Reichsblatt 1936 II 361.

<sup>3</sup> Ipsen, Völkerrecht 5. Auflage, § 23 Rn. 19.

<sup>4</sup> Im Folgenden Belgrader Abkommen.

Ziel dieses Abkommens war der Wunsch der Vertragsparteien auf freien grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr. Dies sollte im Einklang mit den Interessen und souveränen Rechten der Donauländer stehen und die kulturellen und wirtschaftlichen Bindungen festigen.<sup>5</sup>

Die Regelungen des Abkommens finden auf den schiffbaren Teil der Donau von Ulm bis zum Schwarzen Meer über den Arm von Sulina<sup>6</sup> mit Zugang zum Meer durch den Sulina-Kanal Anwendung.<sup>7</sup>

Die Vertragsstaaten verpflichteten sich u. a. die Schiffbarkeit der Donau zu gewährleisten und entsprechende Arbeiten zum Erhalt zu leisten. Zum Zwecke der Überwachung der Durchführung des Abkommens, wurde die „Donaukommission“ aus der Mitte der Vertragsstaaten mit Sitz in Galatz (Rumänien) gebildet. Die Kommission besitzt Rechtspersönlichkeit im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat. Die Mitglieder der Kommission und die beauftragten Beamten genießen Immunität.<sup>8</sup>

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Regelungsgehalt des Abkommens ist der Verkehr zwischen Häfen **ein** und **desselben** Staates (sog. Kabotage).<sup>9</sup>

Im Zusatzprotokoll zum Belgrader Übereinkommen wurde festgestellt, dass die bisherigen, auf die Schifffahrt auf der Donau angewandten Regelungen, sowie die Akte, welche die Errichtung dieser Regelung vorsahen (insbesondere das o. g. Pariser Abkommen) nicht mehr in Kraft sind. Die Vermögenswerte der „Internationalen Donaukommission“ sind der „Donaukommission“ übertragen worden.

In der Anlage 1 zum Belgrader Abkommen vom 18.08.1948 erfolgte eine Zulassung der Republik Österreich zur Donaukommission. Ein Beitritt Österreichs erfolgte jedoch erst am 07.01.1960.<sup>10</sup>

### 1.1.1 Die Rolle Deutschlands

Obwohl das Belgrader Abkommen den schiffbaren deutschen Teil der Donau bis Ulm regelte, war Deutschland vorerst kein Vertragsstaat der Konvention.

Deutschland nahm an Tagungen teil. Gleichwohl war das Regime des Belgrader Abkommens für Deutschland nicht bindend. Die Zulassung ausländischer Schiffe auf dem deutschen Teil der Donau erfolgte aufgrund von bilateralen Abkommen.<sup>11</sup>

Am 26.03.1998 wurde das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18.08.1948 zwischen Deutschland und den Nach-

---

<sup>5</sup> Präambel - Belgrader Abkommen.

<sup>6</sup> Rumänische Stadt am Schwarzen Meer

<sup>7</sup> Artikel 2 – a. a. O.

<sup>8</sup> Kapitel II - a. a. O.

<sup>9</sup> Artikel 1 - a. a. O.

<sup>10</sup> ÖBGBl. 40/1960, 427.

<sup>11</sup> Ipsen, Völkerrecht 5. Auflage, § 23 Rn. 20.

folgestaaten<sup>12</sup> der ursprünglichen Unterzeichnerstaaten geschlossen. Dieses Zusatzprotokoll<sup>13</sup> ist nach Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt<sup>14</sup> am 28.10.1999 in Kraft getreten. Mit Ausnahme von Rumänien<sup>15</sup> trat das Abkommen in den anderen Vertragsstaaten am 07.06.1999 in Kraft.<sup>16</sup>

Aus Artikel 2 zum Zusatzprotokoll ergibt sich, dass das Übereinkommen für den schiffbaren Teil der Donau ab Kehlheim und nicht mehr, wie im ursprünglichen Abkommen von Ulm aus, Anwendung findet.

Ferner wird im „Unterzeichnerprotokoll zum Zusatzprotokoll vom 26.03.1998 zum Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau vom 18.08.1948“ darauf hingewiesen, dass **Verpflichtungen** der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus der Zugehörigkeit zur **Europäischen Gemeinschaft** ergeben, durch den Beitritt zum Übereinkommen **nicht berührt werden**.

## **2 Grenzpolizeilich bedeutende völkerrechtliche Abkommen**

### **2.1 Abkommen<sup>17, 18</sup> mit Jugoslawien**

Dieses Abkommen ist am 23.10.1959 in Kraft getreten.<sup>19</sup> Wie bereits das Belgrader Abkommen regelt dieses Abkommen zwischen Jugoslawien und Deutschland den gewerblichen grenzüberschreitenden Güter- und Personentransport auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Ziel ist es, die Donauschifffahrt und den Güterverkehr wieder zu beleben (Artikel 12<sup>20</sup>). Kabotage bleibt nach wie vor jedoch nationalen Schiffen vorbehalten.<sup>21</sup> Jede Vertragspartei erkennt die Vorschriften des anderen vertragsschließenden Teiles, die sich auf den Bau und die Ausrüstung der Schiffe beziehen, sowie über Schiffspapiere, Befähigungsnachweise und Mannschaftslisten an (Artikel 5). Nach dem Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bildeten sich sieben souveränen Republiken. Donauanrainerstaaten sind jedoch nur Serbien und Kroatien, so dass diese Staaten als Rechtsnachfolger für den erloschenen Staat Jugoslawien anzusehen sind.

---

<sup>12</sup> Bulgarien, Jugoslawien, Kroatien, Moldau, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Ukraine und Ungarn.

<sup>13</sup> BGBl. Jahrgang 1999 Teil II 579.

<sup>14</sup> BGBl. Jahrgang 2000 Teil II 176.

<sup>15</sup> BGBl. Jahrgang 2000 Teil II 1084.

<sup>16</sup> siehe Fußnote 11.

<sup>17</sup> Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zollbehandlung der Donauschiffe.

<sup>18</sup> Veröffentlichte im BGBl. Jahrgang 1959 Teil II 735.

<sup>19</sup> BGBl. Jahrgang 1959 Teil II 1259.

<sup>20</sup> Hinweis: Artikel ohne nähere Bezeichnung beziehen sich immer auf die Rechtsquelle, die im jeweiligen Punkt bearbeitet wird.

<sup>21</sup> Art. 2 und 3 des Abkommens.

## 2.1.1 Donauschifferausweis

**Erstmals** wurde hier der **Donauschifferausweis** als gültiges Reisedokument benannt.

Nach Artikel 6 werden die, von den Behörden **eines vertragsschließenden** Teiles ausgestellte Donauschifferausweise von dem **anderen vertragsschließenden** Teil als **gültiges Reisedokument** anerkannt. Weiterhin können neben den Besatzungsmitgliedern auch die Namen der Ehefrau und der Kinder eingetragen werden. Für die Ehefrau und Kinder über 15 Jahre kann auch ein gesonderter Donauschifferausweis ausgestellt werden.

Es muss sich bei dem Schiff um ein, dem gewerblichen Verkehr dienendes Binnenschiff **der beiden** Vertragsparteien handeln, das auf dem Gebiet des einen oder anderen Vertragsstaates im Schiffsregister eingetragen ist.<sup>22</sup>

Darüber hinaus muss es sich um ein Schiff auf der Donau handeln, denn nur die Donautrecken der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawiens sind vom Abkommen erfasst (Artikel 2 und 3).

### 2.1.1.1 Muster Donauschifferausweis

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass in der Anlage III zum Protokoll des Abkommens beigefügte Muster des Donauschifferausweises zu verwenden.<sup>23</sup> Weiterhin wird festgelegt, dass bei Eintragungen einer Ehefrau in den Donauschifferausweis des Berechtigten die Personalien sowie ein Lichtbild und einer Personenbeschreibung aufzunehmen sind.

### 2.1.1.2 Einreise auf dem Wasserwege

Der Donauschifferausweis berechtigt nach Artikel 7 zum Überschreiten der Staatsgrenze auf dem Wasserwege auf beiden Wegen **ohne Reisepass und Visum** unter den Bedingungen, dass der betreffende Personenkreis in der Mannschaftsrolle (Personenliste) des Schiffes eingetragen ist.

Weiterhin wird dem berechtigten Personenkreis gestattet an den zugelassenen Landungsstellen des anderen Vertragsstaates von der Einreise bis zur Wiederausreise des Schiffes an Land zu gehen und sich dort frei zu bewegen.

Für das Verlassen des Hafengebietes **ist** eine Genehmigung der zuständigen Behörden einzuholen, die jedoch längstens für die Zeit, die sich das Schiff im Hafen

---

<sup>22</sup> Artikel I - Protokolls zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschiffahrt zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien.

<sup>23</sup> Artikel III – zum Protokoll.

aufhält, gültig ist. Sollte aus gesundheitlichen oder anderen berechtigten Gründen ein Aufenthalt über den Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes begehrt werden, so **ist** ebenfalls eine Genehmigung einzuholen.

### 2.1.1.3 Einreise auf dem Landwege

Nach Artikel 8 berechtigt der Donauschifferausweis im Bedarfsfall **ohne Reisepass** auf dem Landwege ein- und ausreisen **sofern** der Donauschifferausweis mit dem entsprechenden Sichtvermerk (Ausreisegenehmigung) des anderen Vertragspartners versehen ist. Es kann eine bestimmte Reiseroute vorgeschrieben werden. Sichtvermerke (Ausreisegenehmigung) **werden** in der kürzest möglichen Frist **erteilt**.

Ein Bedarfsfall kann sinnvoller Weise nur dann vorliegen, wenn durch die Reise auf dem Landweg ein Schiff, auf dem der Inhaber des Donauschifferausweises auf der Besatzungsliste eingetragen ist, erreicht werden soll oder von diesem Schiff aus die Heimreise angetreten wird.

### 2.1.1.4 Rückübernahmeverpflichtung

Artikel 7, Absatz 4 enthält darüber hinaus eine Rückübernahmeverpflichtung. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Wiederaufnahme zurückgewiesener oder ausgewiesener Donauschiffer.

## 2.2 *Schlussakte der KSZE vom 01.08.1975*

In Erwägung der Empfehlung der Schlussakte der Konferenz für die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 01.08.1975 für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Interesse der Förderung des Verkehrs durch die Mitgliedstaaten, wurden mehrere Abkommen über den Binnenschiffsverkehr auf der Donau geschlossen, die auch aus grenzpolizeilicher Sicht heute noch von Bedeutung sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich** über den Binnenschiffsverkehr.<sup>24</sup>
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Ungarischen Volksrepublik** über die Binnenschiffahrt.<sup>25</sup>
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik** über den Binnenschiffsverkehr.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Gesetz vom 22.01.87 – BGBl 1987 II 78, In Kraft seit 01.08.1987 – BGBl 1987 II 496.

<sup>25</sup> Gesetz vom 14.12.1989 – BGBl 1989 II 1026, In Kraft seit 31.01.1990 – BGBl 1991 II 328.

<sup>26</sup> Gesetz vom 14.12.1989 – BGBl 1989 II 1035, In Kraft seit 04.05.1990 – BGBl 1990 II 631.

- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Volksrepublik Bulgarien** über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen.<sup>27</sup>
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von **Rumänien** über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen.<sup>28</sup>
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Ukraine** über die Binnenschifffahrt.<sup>29</sup>
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Georgien** über die Binnenschifffahrt.<sup>30</sup>

## **2.3 Vertrag mit Österreich**

Dieser Vertrag hat aus grenzpolizeilicher Sicht keine besondere Bedeutung. Begünstigende Vereinbarungen, die den Binnenschiffern ein erleichtertes Einreise- und Aufenthaltsrecht für Deutschland vorsehen, wurden hier nicht aufgenommen.

## **2.4 Abkommen mit Ungarn**

### **2.4.1 Berechtigungsinhalt und Berechtigte**

Dieses Abkommen berechtigt Schiffe beider Seiten Personen und/oder Güter durch das Gebiet der anderen Seite hindurch auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu befördern (Transitverkehr). Ungarische Schiffe dürfen einen deutschen Seehafen, einen Hafen auf direktem Wege zu einem Seehafen oder einen Hafen, den die zuständigen Behörden benennen, anlaufen (Artikel 4 I). Eine besondere Erlaubnis bedarf es, wenn z. B. ein ungarisches Schiff von einem deutschen Hafen aus Güter oder Personen in ein drittes Land (Drittlandverkehr) (Artikel 5) oder aber Güter zwischen zwei deutschen Häfen (Kabotage) verbringen möchte.

Die Transitwasserstraßen werden von einem gemischten Ausschuss festgelegt (Artikel 3 und 14). Darüber hinaus dürfen Häfen und amtliche Anlegestellen benutzt werden.

Bei den Schiffen muss es sich um ein in Ungarn oder Deutschland amtlich registriertes Binnenschiff oder Trägerleichtschiiff handeln (Artikel 1).

Ungarische Schiffe, deren Besatzung sowie die Fahrgäste und die Ladung unterliegen den Rechtsvorschriften Deutschlands, wenn Deutsche Binnenwasserstraßen befahren werden. Jede Vertragspartei erkennt auf der Donau die Befähigungsnachweise der Mannschaft sowie das Schiffsattest an. Für die See- Mosel und Rheinschifffahrt gelten Sonderregelungen (Artikel 7 I).

---

<sup>27</sup> Gesetz vom 10.07.1990 – BGBl 1990 II 619, In Kraft seit 20.12.1990 – BGBl 1992 II 1329.

<sup>28</sup> Gesetz vom 19.04.1993 – BGBl 1993 II 770, In Kraft seit 09.07.1993 – BGBl 1993 II 2015.

<sup>29</sup> Gesetz vom 02.02.1994 – BGBl 1994 II 258, In Kraft seit 01.07.1994 – BGBl 1997 II 2434.

<sup>30</sup> Gesetz vom 02.07.1996 – BGBl 1996 II 1042, In Kraft seit 01.01.1997 – BGBl 1997 II 2226.

## 2.4.2 Donauschifferausweis und Schifferdienstpass

Grundsätzlich benötigen die Besatzungsmitglieder der Schiffe der beiden Seiten für den Grenzübertritt ein gültiges Reisedokument und einen Sichtvermerk. Kinder unter 16 Jahren können im Reisedokument eines der Elternteile eingetragen werden.

Nach Artikel 12 Abs. 3 sind die Besatzungsmitglieder, die in der Besatzungsliste des Schiffes eingetragen sind, für den Grenzübertritt, den Aufenthalt an Bord sowie im Hafengelände, der an der Donau gelegenen Häfen, von der Sichtvermerkplicht befreit, wenn sie Inhaber eines **Donauschifferausweises** oder **Schifferdienstpasses** sind. Dies gilt auch für Familienangehörige von Besatzungsmitgliedern die in den beiden o. g. Dokumenten und in der Besatzungsliste eingetragen sind. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte und die unverheirateten minderjährigen Kinder. Kinder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen zwar ein eigenes Reisedokument besitzen, der Eintrag im Donauschifferausweis bzw. Schifferdienstpass entbindet jedoch von der Sichtvermerkplicht (Artikel 12). Eine Berechtigung über einen Landweg nach Deutschland einzureisen um ein ungarisches Schiff zu erreichen, das an einem deutschen Donauhafent liegt, enthält das Abkommen jedoch **nicht**.

Günstigere Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen bleiben hiervon unberührt (Artikel 12 Abs. 6).

Das Abkommen enthält keine Angaben über die ausstellenden Behörden noch darüber, ob für Besatzungsmitglieder der anderen Vertragspartei Donauschifferausweise ausgestellt werden dürfen. Dies wird aber zu verneinen sein, da der Donauschifferausweis den Berechtigten beim Grenzübertritt von der Sichtvermerkplicht befreit. Eine verspätete Ausstellung nach der Einreise ist folglich nicht vorgesehen. Auch der geforderte Eintrag in der Besatzungsliste, der regelmäßig vor Abfahrt des Schiffes durchgeführt wird, deutet darauf hin, dass eine Ausstellung durch den jeweils anderen Vertragsstaat nach dem Abkommen nicht vorgesehen ist.

Auch die Verwaltungsvorschrift zum Passgesetz<sup>31</sup> geht davon aus, dass die zuständige deutsche Behörde ausschließlich für deutsche Staatsangehörige Donauschifferausweis ausstellt.

2.6.1 *Bei einem Donauschifferausweis handelt es sich um einen siebensprachigen Ausweis, der an die in der Donauschiffahrt tätigen und an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Donauschiffen lebenden Familienmitglieder ausgegeben wird. Sein Muster ergibt sich aus den Anlagen zu Artikel III des Protokolls zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschiffahrt (BGBl. 1959 II S. 743). Er wird als Passersatz bei Ausübung der Flussschiffahrt auf der Donau, für den Landgang während der Berufsausübung und der Liegezeit des Schiffes anerkannt und für Deutsche von der Stadt Passau ausgestellt.*

---

<sup>31</sup> PassVwV - Vom 3. Juli 2000 (GMBI. S. 587/BAHz. S. 18859).

#### **2.4.2.1 Muster Donauschifferausweis / Schifferdienstpass**

Ein Austausch von Mustern wurde gem. Artikel 12 Abs. 5 vereinbart. Das Abkommen enthält keine Hinweise auf die ausstellenden Behörden der Vertragsstaaten.

### **2.5 *Abkommen mit der Tschechoslowakei***

Das Abkommen berührt die Binnenwasserstraßen Elbe und Donau. Aufgrund der völkerrechtlichen Staatennachfolgeregelung ist davon auszugehen, dass die Tschechische Republik für den Teil des Abkommens, dass sich auf die Elbe bezieht und die Slowakei für den Teil des Abkommens, dass sich auf die Donau bezieht insofern Vertragspartner Deutschlands sind.

#### **2.5.1 Berechtigungsinhalt und Berechtigte**

Das Abkommen ist im Hinblick auf den Berechtigungsinhalt und den Kreis der Berechtigten fast mit dem Abkommen zwischen Deutschland und Ungarn identisch. Auf die Ausführungen zum Abkommen mit Ungarn wird daher verwiesen.

#### **2.5.2 Donauschifferausweis**

Auch hier sind die Regelungen mit einer Ausnahme identisch. Im Gegensatz zum Abkommen mit Ungarn, dürfen nur Kinder unter 15 Jahre im Reisedokument eines Elternteils eingetragen werden. Der im Abkommen mit Ungarn erwähnte Schifferdienstpass, der dort denselben Berechtigungsinhalt wie der Binnenschifferausweis entfaltet, ist nicht Bestandteil des Abkommens.

### **2.6 *Abkommen mit Bulgarien und Rumänien***

#### **2.6.1 Berechtigungsinhalt und Berechtigte**

Die Abkommen sind im Hinblick auf den Berechtigungsinhalt und den Kreis der Berechtigten fast mit dem Abkommen zwischen Deutschland und Ungarn identisch. Auf die Ausführungen zum Abkommen mit Ungarn wird daher verwiesen.

#### **2.6.2 Donauschifferausweis**

Der im Abkommen mit Ungarn erwähnte Schifferdienstpass, der dort denselben Berechtigungsinhalt wie der Binnenschifferausweis entfaltet, ist **nicht** Bestandteil der Abkommen.

## **2.7 Abkommen mit der Ukraine und Georgien**

### **2.7.1 Berechtigungsinhalt und Berechtigte**

Die Abkommen sind im Hinblick auf den Berechtigungsinhalt und den Kreis der Berechtigten wiederum fast mit dem Abkommen zwischen Deutschland und Ungarn identisch. Auf die Ausführungen zum Abkommen mit Ungarn wird daher verwiesen.

### **2.7.2 Donauschifferausweis und Seemannspass**

Nach Artikel 12 der beiden Abkommen befreit neben dem **Donauschifferausweis** auch der **Seemannspass** unter den dort genannten Voraussetzungen von der Sichtvermerkplicht. Hinsichtlich der Voraussetzungen wird auf die Ausführungen zum Vertrag mit Ungarn verwiesen.

## **3 Umsetzung der Abkommen in nationales Recht**

### **3.1 Verordnung für die Durchführung des Ausländergesetzes**

Im Folgenden wird kurz die historische Entwicklung der nationalen Umsetzungsschritte dargestellt, die aufgrund der, mit den Donauanrainerstaaten geschlossenen Verträge und Abkommen erforderlich war.

#### **3.1.1 DVAusIG vom 19.09.1965<sup>32</sup> und vom 12.03.1969<sup>33</sup>**

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 15 DVAusIG war der Binnenschifferausweis **als Passersatz** anerkannt. Er befreite Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschifffahrt auf der Donau und der Elbe von der Passpflicht. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 DVAusIG waren jedoch **nur** in der **Rheinschifffahrt** tätige Ausländer, die Inhaber eines ausländischen Passes und einer Bescheinigung, in der die Eigenschaft als Rheinschiffer bestätigt wurde, **von der Visumpflicht befreit**. Für Inhaber von **Donauschifferausweisen** bestand zu diesem Zeitpunkt **keine** Ausnahmeregel von der Visumpflicht.

Auch die DVAusIG in der Fassung vom 12.03.1969 änderte daran nichts.

Obwohl das Abkommen zwischen Deutschland und Jugoslawien am 01.12.1959 in Kraft getreten ist, erfolgte bis zu diesem Zeitpunkt keine Umsetzung in das nationale Recht. Das Recht auf visumsfreie Einreise entstand also direkt aus dem Abkommen<sup>34</sup> („self-executing“<sup>35</sup>).

---

<sup>32</sup> BGBl 1965 II 1341.

<sup>33</sup> BGBl 1969 II 207.

<sup>34</sup> Siehe Fußnoten 17-19.

### 3.1.2 DVAusIG vom 22.02.1970<sup>36</sup>

In § 1 DVAusIG wurde folgender Absatz 8a eingeführt.

(1) *Keinen Aufenthaltstitel bedürfen,*

*1 - 7.....*

*8a „in der Donauschiffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines Donauschifferausweises und in der Besatzungsliste eingetragen sind, für den Aufenthalt an Bord und in den Hafengebieten von Passau, Deggendorf und Regensburg, sowie für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffsliegeort oder zwischen Schiffsliegeorten auf dem kürzesten Wege. Das gleiche gilt für ihre in den Donauschifferausweisen eingetragenen Familienangehörigen. Die Befreiung gilt nur, wenn und soweit von dem Staat, dessen Behörde den Donauschifferausweis ausgestellt hat, den Inhaber der von deutschen Behörden ausgestellten Donauschifferausweise gleichartige Befreiungen gewährt werden. Ob und in welchem Umfang diese Gegenseitigkeit gewährleistet ist, stellt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen fest.“*

Erst mit der 3. Verordnung zur Änderung erfuhren die Artikel 7 und 8 des deutsch – jugoslawischen Abkommens (siehe 2.1), die bereits 1959 eine visumsfreie Einreise unter den dort genannten Voraussetzung ermöglichten, eine nationale Umsetzung.

### 3.1.3 Ergänzungen der DVAusIG

In der Änderung der DVAusIG vom 29.06.1976<sup>37</sup> erfolgte eine Erweiterung des Aufenthaltsrechtes auf die Gemeinden **Barbing** und **Obernzell**.

In der vierzehnten Verordnung zur Änderung der DVAusIG vom 13.12.1982<sup>38</sup> sind die Hafengebiete **Kehlheim** und **Saal a. d. Donau** in § 1 Abs. 8a DVAusIG eingefügt worden.

§ 1, Absatz 8a DVAusIG lautete nach der vierzehnten Verordnung zur Änderung wie folgt:

(1) *Keinen Aufenthaltstitel bedürfen,*

*1 - 7.....*

*8a „in der Donauschiffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines Donauschifferausweises und in der Besatzungsliste eingetragen sind, für den Aufenthalt an Bord und in den Hafengebieten von Passau, Deggendorf, Regensburg und Kehlheim und der Gemeinden Barbing, Obernzell und Saal a. d. Donau sowie für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffsliegeort oder zwischen Schiffsliegeorten auf dem kürzesten Wege. Das gleiche gilt für ihre in den Donauschifferausweisen eingetragenen Familienangehörigen. Die Befreiung gilt nur, wenn und soweit von dem Staat, dessen Behörde den Donauschifferausweis ausgestellt hat, den Inhaber der von deutschen Behörden ausgestellten Donauschifferausweise gleichartige Befreiungen gewährt werden. Ob und in welchem Umfang diese Gegenseitigkeit gewährleistet ist, stellt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen fest.“*

---

<sup>35</sup> Näheres siehe 3.2.3.

<sup>36</sup> Dritte Verordnung zur Änderung zur DVAusIG - BGBl 1970 II 229.

<sup>37</sup> BGBl 1976 I 1718.

<sup>38</sup> BGBl 1982 I 1681.

### 3.1.4 DVAusIG vom 1990<sup>39</sup>

In der DVAusIG vom 18.12.1990 wurde die Befreiung für die Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den Schiffsverkehr in einem eigenständigen Paragraphen geregelt. Der Paragraph erfuhr, im Hinblick auf die Vorgängervorschrift, eine redaktionelle Überarbeitung.

#### **§ 8 Befreiungen im Schiffsverkehr**

(1) - (3).....

*(4) In der Rheinschiffahrt tätige Ausländer, die einen ausländischen Paß oder Paßersatz besitzen, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, bedürfen für Aufenthalte bis zu einem Monat keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn der Aufenthalt*

1. *im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht oder*
2. *auf das Gebiet des Liegehafens und der ihm zunächst gelegenen Stadt beschränkt ist*

*(5) In der Donauschiffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines Donauschifferausweises und in der Besatzungsliste eingetragen sind, sowie in dem Donauschifferausweis eingetragene Familienangehörige bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung*

1. *für den Aufenthalt an Bord und in den Gebieten der Städte Passau, Deggendorf, Regensburg und Kehlheim und der Gemeinden Barbing, Obernzell und Saal a. d. Donau sowie*
2. *für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffsliegert oder zwischen Schiffsliegertorten auf dem kürzesten Wege.*

### 3.1.5 DVAusIG vom 1999<sup>40</sup>

In der neunten Verordnung zur DVAusIG vom 21.05.1999 erfolgte eine Zusammenfassung der Absätze 4 und 5 in § 8 DVAusIG. Absatz 5 wurde gestrichen.

#### **§ 8 Befreiungen im Schiffsverkehr.**

(1) - (3).....

*(4) In der Rhein- oder Donauschiffahrt einschließlich Main-Donau-Kanal auf einem im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland registrierten Schiff tätige Ausländer, die einen ausländischen Pass oder Passersatz besitzen, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, oder die Inhaber eines **Donauschifferausweises**, **Schifferdienstpases**, **Seemannspases** oder **Seefahrtbuches** und in die Besatzungsliste eingetragen sind, bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zur grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen sowie der Donauschiffahrt zur Weiterbeförderung derselben Personen und Sachen keiner Aufenthaltsgenehmigung*

1. *für den Aufenthalt an Bord,*
2. *für den Aufenthalt im Gebiet des Liegehafens und der nächstgelegenen Stadt oder*
3. *für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffsliegertorten oder zwischen Schiffsliegertorten auf dem kürzesten Wege.*

---

<sup>39</sup> BGBl 1990 I 2983.

<sup>40</sup> BGBl 1999 I 1038.

Das gleiche gilt für die in den **Donauschifferausweisen**, **Schifferdienstpässen**, **Seemannspässen** und Seefahrtsbüchern eingetragenen Familienangehörigen.

Neben dem Donauschifferausweis finden in dieser Fassung erstmals auch der **Schifferdienstpass**, der **Seemannspass** und das Seefahrtsbuch Erwähnung. Soweit ersichtlich, wurde nur in den Donauschiffahrtsabkommen mit **Ungarn** der **Schifferdienstpass** und in den Abkommen mit der **Ukraine** und **Georgien** der **Seemannspass** als zusätzliche Dokumente, die von der Visumpflicht befreien, aufgeführt. Das Seefahrtsbuch wird in **keinem** der Donauschiffahrtsabkommen erwähnt.

## 3.2 Verordnung zum Aufenthaltsgesetz

Mit dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004<sup>41</sup> wurde die DVAusIG durch die AufenthV vom 25.11.2004<sup>42</sup> ersetzt. Die Befreiungen für den internationalen zivilen Binnenschiffverkehrsverkehr richten sich seit diesem Zeitpunkt nach § 25 AufenthV.

### 3.2.1 § 25 AufenthV<sup>43</sup>

#### § 25 Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschiffahrt

(1) Ausländer, die

1. auf einem von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland betriebenen Schiff in der Rhein- und Donauschiffahrt einschließlich der Schifffahrt auf dem Main-Donau-Kanal tätig sind,
2. in die Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sind und
3. einen ausländischen Pass oder Passersatz, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, oder einen **Binnenschifffahrtsausweis** besitzen,

sind für die Einreise und für Aufenthalte bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit der ersten Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für die Einreise und den Aufenthalt

1. an Bord,
2. im Gebiet eines Liegehafens und einer nahe gelegenen Gemeinde und
3. bei Reisen zwischen dem Grenzübergang und dem Schiffsliegeort oder zwischen Schiffsliegeorten auf dem kürzesten Wege

im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen sowie in der Donauschiffahrt zur Weiterbeförderung derselben Personen oder Sachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Binnenschifffahrtsausweisen eingetragenen Familienangehörigen.

---

<sup>41</sup> BGBl I 1950.

<sup>42</sup> BGBl I 2945.

<sup>43</sup> Hinweis: § 25 AufenthV blieb in der Fassung vom 2004 bis zum heutigen Tage unverändert.

**Beispiel:**

*Auf der BAB 3 wird kurz nach der Einreise aus Österreich der ukrainischer Staatsbürger U. kontrolliert. Dieser weist sich mit einem gültigen ukrainischen Reisepass und einem serbischen Binnenschifffahrtsausweis aus. Er gibt an, auf dem direkten Wege zum Hafen in Passau zu sein. Dort liegt ein Frachter mit serbischer Flagge, der auf dem Weg von Belgrad nach Regensburg ist, um dort die Ladung zu löschen. U. soll in Passau ein erkranktes Besatzungsmitglied ersetzen.*

U. erfüllt die Passpflicht und ist gem. § 25 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

### **3.2.2 Unterschiede zwischen § 25 AufenthV und § 8 DVAusIG**

§ 8 Abs. 4 DVAusIG wurde nicht wortgleich übernommen.

§ 8 Abs. 4 DVAusIG sah noch vor, dass der ausländische Donauschiffer auf einem im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland registrierten Schiff tätig sein musste, um von der Visumpflicht (unter den dort genannten Voraussetzungen) befreit zu sein. § 25 AufenthV verlangt hingegen, dass der Donauschiffer auf einem von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland betriebenen Schiff tätig sein muss, um von der Befreiung zu profitieren.

In der Begründung der Bundesregierung zu § 25 AufenthG heißt es hierzu:

*„...Allerdings wird in Absatz 1 Nr. 1 nicht mehr auf die Registrierung (und dabei den Ort der Registrierung und den Eigentümer) abgestellt, sondern darauf, dass das Schiff tatsächlich von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland betrieben wird. Im Bereich der Binnenschifffahrt werden nämlich Binnenschiffe, die im deutschen Schiffsregister – das lediglich die Eigentumsverhältnisse am Schiff bestimmt – registriert sind, nicht selten an ausländische Unternehmen verschartert, für die (ggf. davon unterschiedliche) ausländische Unternehmen ausländische Schiffsbesatzungen stellen. Aufenthaltsrechtlich sind aber die Eigentumsverhältnisse unerheblich....“*

Diese Änderung hatte somit den Schutz des deutschen Arbeitsmarktes zum Ziel. Ein Unterlaufen von nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften sollte verhindert werden.

### **3.2.3 Schifferdienstpass, Seemannspass und Seefahrtsbuch**

Ohne sichtliche Begründung sind der **Schifferdienstpass**, der **Seemannspass** und das **Seefahrtsbuch** nicht mehr in § 25 AufenthV aufgeführt. § 25 AufenthV ermöglicht somit **nur noch** der Binnenschifferausweis zur visumsfreien Einreise unter den in § 25 AufenthV genannten Voraussetzungen.

Nach Artikel 12, des o. g. deutsch-ungarischen Abkommens, befreit auch der **Schifferdienstpass** und nach den Artikeln 12 des o. g. deutsch-georgischen und deutsch-ukrainischen Abkommens auch der **Seemannspass** von der Visumpflicht. Diese Pässe sind nicht in § 25 AufenthV aufgenommen worden. Auch kann nicht ange-

nommen werden, dass diese Dokumente unter dem Sammelbegriff „Donauschifferausweis“ zusammengefasst wurden, da dies ein eigenständiges Dokument ist.

Somit stellt sich die Frage, ob sich Besitzer dieser Pässe direkt auf die Abkommen berufen können, um eine Befreiung von der Visumpflicht zu erfahren.

Diese Frage ist anhand der völkerrechtlichen Norm zu beurteilen, da eine Umsetzung in innerstaatliches Recht (§ 25 AufenthV) aus hier unbekanntem Gründen nicht (mehr) erfolgte. Hierzu müssten die Abkommen ratifiziert und die Norm in den jeweiligen Abkommen hinreichend bestimmt sein.

*„Die unmittelbare Anwendbarkeit einer Vertragsbestimmung ist zu bejahen, wenn sie alle Eigenschaften besitzt, welche ein Gesetz nach innerstaatlichem Recht haben muss, um berechtigen oder verpflichten zu können. Die Vertragsbestimmung muss nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet sein, rechtliche Wirkungen auszulösen. Insbesondere ist eine unmittelbare Vollzugsfähigkeit einer Vertragsbestimmung (sog. "self-executing") nur gegeben, wenn sie zur Entfaltung rechtlicher Wirkungen hinreichend bestimmt ist.“<sup>44</sup>*

Dies dürfte in den vorliegenden Fällen aufgrund der konkreten Ausformulierung der o. g. Artikel gegeben sein.

Donaubinnenschiffer, die Besatzungsmitglieder auf **georgischen** oder **ukrainischen** Schiffen und im Besitz eines **Seemannspasses** sind, können sich somit auf die o. g. Bestimmung berufen obwohl diese Dokumente nicht in § 25 AufenthV genannt sind. Gleiches gilt für Besatzungsmitglieder von **ungarischen** Schiffen, die im Besitz eines **Schifferdienstpasses** sind.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 5 AufenthG bleiben Regelungen in anderen Gesetzen unberührt. Die AVV AufenthG führt hierzu aus:

1.1.5.2 *„Völkerrechtliche Verträge sind nur dann andere Gesetze i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 5, wenn sie im Wege eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG ratifiziert worden sind und wenn die in ihnen enthaltenen Vorschriften keine bloßen Staatenverpflichtungen begründen, sondern nach ihrem Inhalt und Zweck für eine unmittelbare Anwendung bestimmt und geeignet sind (z. B. Genfer Flüchtlingskonvention, Staatenlosenübereinkommen). Eine unmittelbare Anwendbarkeit ist generell zu bejahen bei Bestimmungen, die Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltstitel vorsehen (z. B. NATO-Truppenstatut, Wiener Übereinkommen über Konsularische Beziehungen) und/oder zur Ausstellung von Passersatzpapieren verpflichten (Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 28 Staatenlosenübereinkommen). ....“*

Die Abkommen mit **Georgien**, der **Ukraine** und **Ungarn** sind im Wege eines Vertragsgesetzes (siehe 2.2 ff) zustande gekommen und ratifiziert worden. Wie bereits dargestellt, stellen die Abkommen nicht nur eine bloße Staatenverpflichtung dar. Auch geht die AVV davon aus, dass eine unmittelbare Anwendung generell zu beja-

---

<sup>44</sup> Hessischer VGH, Beschluss von 12.11.2009, 7 B 2763/09.

hen ist, wenn die Bestimmung die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels vorsehen. Nichts anderes ist hier anzunehmen.

Ausländern, die im Besitz eines **Seemannspasses** oder **Schifferdienstpases** sind, **ist** die visumsfreie Einreise und der Aufenthalt unter den, in den Verträgen festgeschriebenen Voraussetzungen zu **gewähren**.

**Beispiel:**

*Im Stadtgebiet Passau wird der georgische Staatsbürger G. kontrolliert. Dieser weist sich mit einem gültigen georgischen Reisepass und einem georgischen Seemannspass aus. Er ist Teil der Besatzung eines georgischen Frachtschiffes, dass im Hafen in Passau liegt.*

G. erfüllt mit dem georgischen Reisepass die Passpflicht. Aufgrund der o. a. rechtlichen Bewertung kann sich G. direkt auf das deutsch – georgische Binnenschiffahrtsabkommen berufen und ist somit für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland von der Visumpflicht befreit.<sup>45</sup>

### 3.2.4 Zusammenfassung der derzeitigen Rechtslage

#### 3.2.4.1 Binnenschifffahrtsausweis

Voraussetzungen	Berechtigungsinhalt	Räumliche Beschränkungen
Der Ausländer muss, 1. auf einem Schiff, dass von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland betrieben wird, beschäftigt sein, 2. in der Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sein, 3. einen Binnenschifffahrtsausweis besitzen, 4. die Tätigkeit muss im Zusammenhang mit der a. <u>grenzüberschreitenden</u> Beförderung von Personen oder Sachen (in der Donauschiffahrt) zur Weiterbeförderung derselben Personen oder Sachen stehen.	Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht für die - Einreise und den Aufenthalt von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten seit der ersten Einreise (ins Bundesgebiet),	- an Bord des Schiffes - im Gebiet eines Liegehafens und einer nahe gelegenen Gemeinde - bei Reisen a. zwischen den Grenzübergang und dem Schiffsliegeort auf dem kürzesten Wege (Einreise) b. zwischen dem Schiffsliegeort und dem Grenzübergang auf dem kürzesten Wege (Ausreise)

Sind Familienangehörige (Ehegatte und Kinder) im Binnenschifferausweis eingetragen, so findet auf diesen Personenkreis ebenfalls § 25 Abs. 1 und 2 AufenthV Anwendung.<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Nähere Voraussetzungen siehe 3.2.4.2.

<sup>46</sup> § 25 Abs. 3 AufenthV.

Die Tätigkeit des Donauschiffers muss somit einen grenzüberschreitenden Anknüpfungspunkt haben. § 25 Abs. 2 erlaubt zwar auch die Weiterbeförderung. Hierbei muss es sich aber um dieselben Personen oder Sachen handeln, so dass auch hier ein rein innerdeutscher Transport ausscheidet. Personen- und Warenverkehr von einem deutschen Hafen zu einem anderen deutschen Hafen (sog. Kabotage) sind somit nicht erlaubt.

### 3.2.4.2 Schifferdienstpass und Seemannspass

Artikel 12 Deutsch – georgisches Abkommen über die Binnenschifffahrt	Artikel 12 Deutsch – ukrainisches Abkommen über die Binnenschifffahrt	Artikel 12 Deutsch – ungarisches Abkommen über die Binnenschifffahrt
<p>(1) Die Besatzungsmitglieder der Schiffe der beiden Seiten benötigen zum Grenzübertritt ein Reisedokument und eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (Visum).</p> <p>(3) Auf der Donau benötigen die Besatzungsmitglieder der <b>deutschen und georgischen Schiffe</b> für den Grenzübertritt und den Aufenthalt an Bord sowie im Hafengelände der an der Donau gelegenen Häfen keinen Sichtvermerk, wenn sie Inhaber eines Donauschifferausweises oder <b>Seemannspasses</b> und in der Besatzungsliste eingetragen sind. Das gleiche gilt für die in den Donauschifferausweisen oder den <b>Seemannspässen</b> eingetragenen Familienangehörigen der Besatzungsmitglieder.</p>	<p>(1) Die Besatzungsmitglieder der Schiffe der beiden Seiten benötigen zum Grenzübertritt ein Reisedokument und eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (Visum).</p> <p>(3) Auf der Donau benötigen die Besatzungsmitglieder der <b>Schiffe der beiden Seiten</b> für den Grenzübertritt und den Aufenthalt an Bord sowie im Hafengelände der an der Donau gelegenen Häfen keinen Sichtvermerk, wenn sie Inhaber eines Donauschifferausweises oder <b>Seemannspasses</b> und in der Besatzungsliste eingetragen sind. Das gleiche gilt für die in den Donauschifferausweisen oder den <b>Seemannspässen</b> eingetragenen Familienangehörigen der Besatzungsmitglieder.</p>	<p>(1) Die Besatzungsmitglieder der Schiffe der beiden Seiten benötigen zum Grenzübertritt ein Reisedokument und eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks.</p> <p>(3) Auf der Donau benötigen die Besatzungsmitglieder der <b>Schiffe beider Seiten</b> für den Grenzübertritt und den Aufenthalt an Bord sowie im Hafengelände der an der Donau gelegenen Häfen keinen Sichtvermerk, wenn sie Inhaber eines Donauschifferausweises oder eines <b>Schifferdienstpasses</b> und in der Besatzungsliste eingetragen sind. Das gleiche gilt für die in den <b>Donauschifferausweisen</b> oder den <b>Schifferdienstspässen</b> eingetragenen Familienangehörigen der Besatzungsmitglieder.</p>

Voraussetzungen	Berechtigungsinhalt	Räumliche Beschränkungen
<p>Der Ausländer muss,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einem georgischen, ukrainischen oder ungarischen Schiff tätig sein,</li> <li>2. in der Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sein,</li> <li>3. einen ausländischen Pass oder Passersatz und</li> <li>4. <ol style="list-style-type: none"> <li>a. im Falle eines <b>ungarischen</b> Schiffes einen Schifferdienstpass besitzen</li> <li>b. im Falle eines <b>georgischen</b> oder <b>ukrainischen</b> Schiffes einen Seemannspass besitzen</li> </ol> </li> <li>5. Tätigkeit muss im Zusammenhang</li> </ol>	<p>Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet <b><u>ohne zeitliche Beschränkung</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- an Bord des Schiffes</li> <li>- im Hafengelände der an der Donau gelegenen Häfen.</li> </ul>

mit der a. grenzüberschreitenden Beförderung von Personen / Sachen,  oder b. Transport von Personen / Gütern von einem deutschen Hafen aus, in laut Vertrag festgelegte oder benannte Häfen anderer Vertragsparteien <sup>47</sup>		
--	--	--

## 4 Fazit

Die Binnenschiffahrtsabkommen und die damit verbundenen Reiserechte haben für die Staaten der Europäischen Union größtenteils an Bedeutung verloren. Weiter reichende Berechtigungen ergeben sich für **EU-Bürger** und **freizügigkeitsberechtigte Drittausländer** aus dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union.

Die Abkommen mit **Georgien, Ukraine, Serbien** und **Kroatien** haben ihre Bedeutung bis zum heutigen Tage bei behalten. Drittstaatsangehörige und Staatsangehörige der Vertragsstaaten, bedürfen keinen Aufenthaltstitel für die Einreise und den Aufenthalt bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, wenn diese im Besitz eines **Binnenschifferausweises** sind und die weiteren Voraussetzungen des § 25 AufenthV erfüllen.

Unabhängig von der innerstaatlichen Regelung des § 25 AufenthV können Drittstaatsangehörige und Staatsangehörige der **Ukraine** und **Georgien**, in ihrer Eigenschaft als Donauschiffer, die neben einem gültigen Reisedokument einen **Seemannspass** besitzen, visumsfrei nach Deutschland einreisen. Das Recht auf visumsfreie Einreise ergibt sich unmittelbar aus dem jeweiligen Abkommen da diese Vertragsbestimmung nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet ist um eine rechtliche Wirkungen auszulösen und hinreichend bestimmt ist.

Die Möglichkeit von einem Grenzübergang zum Schiffsliegort zu gelangen sehen diese Abkommen jedoch nicht vor. Somit würde ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatsangehörige der Ukraine bzw. Georgien für den Weg zum Schiffsliegplatz oder vom Schiffsliegplatz in Richtung Grenzübergang ein Visum benötigen.

Eine weitere Besonderheit ist, dass die in § 25 AufenthV genannte Beschränkung der Aufenthaltszeit bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, **nicht** für Drittstaatsangehörige und Staatsangehörige der **Ukraine** und **Georgien**, die neben einem gültigen Reisedokument einen **Seemannspass** besitzen, gelten.

Gleiches gilt für Besatzungsmitglieder auf **ungarischen** Schiffen, die im Besitz eines **Schifferdienpasses** sind. Auf diesen Personenkreis findet jedoch in der Regel das Freizügigkeitsrecht der Europäischen Union Anwendung.

<sup>47</sup> Näheres siehe Artikel 3 des deutsch-georgischen, bzw. deutsch-ukrainischen Abkommens und Artikel 4 des deutsch-ungarischen Abkommens.